

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Nationalrat  
Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

312.16.010

10. Januar 2017

### **Vernehmlassungsentwurf zum Vorentwurf betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Modifizierung von Artikel 53 StGB“**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### **A. Grundsätzliches**

Wir begrüssen die mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative verfolgten Ziele und erachten es als sinnvoll, Art. 53 StGB entsprechend anzupassen.

Offenbar ist mit dem geltenden Art. 53 StGB zuweilen der Eindruck aufgekommen, dass die Anwendung einem „Freikauf von Strafe“ gleichkommt. Um dies künftig zu verhindern, erscheinen die beiden vorgeschlagenen Anpassungen dienlich. Zuzustimmen ist der Kommission darin, dass die Obergrenze nach geltendem Recht zu hoch ist. Indem die Wiedergutmachung gemäss der vorgeschlagenen Variante I nur noch für bedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (bisher: zwei Jahre) möglich sein soll, wird diesem Umstand genügend Rechnung getragen. Variante II stellt unseres Erachtens eine zu starke Absenkung der Obergrenze dar und würde eine zu starke Annäherung an Art. 52 StGB bewirken. Wir teilen deshalb die Auffassung der Mehrheit der Kommission, dass Variante I die praktikablere Lösung darstellt und bevorzugen klar Variante I.

#### **B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

##### **Art. 53 StGB**

In Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission sind wir der Auffassung, dass die Variante I klar den Vorzug verdient. Variante II nähert sich zu sehr dem Anwendungsbereich von Art. 52 StGB an. Zwar deutet bereits die geltende Formulierung „... oder [hat der Täter] alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen...“ darauf hin, dass die Tat eingestanden sein muss, um von diesem Strafbefreiungsgrund zu profitieren. Dies trifft aber gemäss dem Wortlaut nur auf eine der beiden im Einleitungssatz genann-

ten Alternativen zu. Deshalb können wir im Ergebnis der ausdrücklichen Aufführung des Geständnisses als weitere Voraussetzung zustimmen.

Durch die explizite Erwähnung der Busse wird Klarheit geschaffen und die bereits gelebte Praxis gesetzlich verankert. Dies begrüßen wir.

*Art. 21 Abs. 1 Bst. c JStG*

Konsequenterweise ist die vorgeschlagene Änderung, wonach der Täter den Sachverhalt eingestehen muss, auch im JStG aufzunehmen. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu Art. 53 StGB. Ebenso stimmen wir der vorgeschlagenen Aufteilung der Voraussetzungen in Ziffer 1, 2 und 3 zu, da dies der Leserlichkeit des Gesetzestextes dient.

*Art. 45 MStG*

Die Änderungen entsprechen dem Art. 53 StGB. Es wird deshalb auf die Bemerkungen zum StGB verwiesen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber